

Berufsfachschule zur FHR  S. 221

1.

a) ☉ Montag und Mittwoch:

Die Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 8,75 Stunden. Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt werden (JArbSchG §8 (1)).

Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden müssen die Pausen mindestens 60 Minuten (hier nur 45 Minuten) betragen (JArbSchG §11 (1) 2). Außerdem dürfen Jugendliche nicht länger als 4,5 Stunden hintereinander beschäftigt werden (JArbSchG §11 (2)). Hier sind es fünf Stunden.

Dienstag:

Die Beschäftigungszeit ist mit 8 Stunden anzusetzen (JArbSchG §9 (2) 1)

Donnerstag:

Am 2. Berufsschultag darf der Arbeitgeber den Jugendlichen anschließend beschäftigen. Die Unterrichtszeit ist einschließlich der Pausen mit 5,75 Stunden anzusetzen (JArbSchG §9 (2) 3.). Selin dürfte nur noch 2,25 beschäftigt werden, nicht 2,5 Stunden.

Freitag:

Abzüglich der Pausen beträgt die Beschäftigungszeit 7,75 Stunden (Pausenregelung s. Mo/Mi).

Mit 41,5 Stunden überschreitet die Wochenarbeitszeit die gesetzliche Vorgabe von 40 Stunden (JArbSchG §8 (1)).

b) ☉ Der Auszubildende darf den Auszubildenden nicht vom Besuch der Berufsschule zurückhalten (BBiG §15), vielmehr gehört es seinen zu Pflichten, ihn zum Besuch der Berufsschule anzuhalten (BBiG §(14) 4.).

Julian befindet sich nach fünf Monaten nicht mehr in der Probezeit (1 – 4 Monate). Der Auszubildende kann das Auszubildungsverhältnis nur dann kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist hier nicht der Fall. Vielmehr kommt er seinen Pflichten nach BBiG §14 (1) 5. nicht nach, den Auszubildenden nicht körperlich zu gefährden. Die fehlenden Absiche-

rungen verstoßen gegen die Unfallverhütungsvorschriften.

Die Anweisung des Auszubildenden verstößt auch gegen das JArbSchG §22 (1) 1., wonach dem Jugendlichen keine Arbeiten übertragen werden dürfen, die seine physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen.

Julian kann das Auszubildungsverhältnis kündigen, da er eine Ausbildung in einem anderen Beruf beginnen möchte (BBiG §22 (2) 2.). Die Kündigungsfrist ist in diesem Fall nicht einzuhalten, da der Auszubildende seine Fürsorgepflicht verletzt hat und es für den Auszubildenden unzumutbar ist, zum Auszubildungsbetrieb für diese Zeit zurückzukehren.

2. ☉

Entgeltabrechnung (Beträge in €)

Bruttogehalt	4 900,00
+ vermögenswirksame Leistungen (AG)	20,00
= steuer- und sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgelt	4 920,00
- Lohnsteuer	555,00
- Kirchensteuer (9% von 555€)	49,95
- Krankenversicherung (7,3% von 4 837,50 €)	353,14
- Rentenversicherung (9,3% von 4 920 €)	457,56
- Arbeitslosenversicherung (1,2% von 4 920 €)	59,04
- Pflegeversicherung (1,525% von 4 837,50 €)	73,77
= Nettogehalt	3 371,54
- vermögenswirksame Leistung (AN)	40,00
- Vorschuss	300,00
= Auszahlungsbetrag	3 031,54